



02/2024

N i e d e r s c h r i f t

aufgenommen am 22. März 2024 in Neuhaus am Klausenbach, Marktgemeindeamt, Hauptstraße 25, Sitzungssaal, anlässlich einer Gemeinderatssitzung. Beginn der Sitzung: 19:52 Uhr, Ende der Sitzung: 22:52 Uhr.

A n w e s e n d e

Die Bürgermeisterin Monika Pock, der Vizebürgermeister Rudolf Rogatsch, die Gemeinderatsmitglieder Michaela Köldorfer, Wolfgang Holzmann, Otmar Schwarzl, Thomas Meitz, Franz Meitz, Claudia Uitz, Adrian Preininger, Reinhard Sampt, Johanna Wolf, Franz Hafner, Reinhard Jud-Mund und Christian Rabl, das Ersatzmitglied Franz Katzbeck sowie AL Thomas Sampt als Schriftführer.

Nicht anwesend und entschuldigt ist das Gemeinderatsmitglied Wolfgang Weber.

Gemeinderat Wolfgang Weber wird durch das Ersatzmitglied Franz Katzbeck vertreten.

Bei den Abstimmungen und Beschlussfassungen waren immer alle anwesenden und stimmberechtigten Gemeinderäte im Sitzungssaal vertreten.

Frau Claudia Uitz wird als Gemeinderätin und Herr Andreas Wagner als Ersatzgemeinderat angelobt.

Vor Beginn der Sitzung wurde die Problematik bezüglich der Räumlichkeiten in der Mittelschule Neuhaus/Klb. von Frau ZMSDir. Dipl. Päd. Andrea Werkovits, BA und Dir. Stefanie Kropf, BEd vorgetragen. Anwesend waren auch Frau Dir. Rosemarie Lafer und Frau Erna Eichmann.

Die Bürgermeisterin Monika Pock (Vorsitzende) begrüßt die Anwesenden und stellt die ordnungsgemäße Einberufung der Sitzung (es gibt keinen Ladungsmangel) fest. Die Beschlussfähigkeit (mindestens 10 Mandatäre) ist gegeben und die Vorsitzende erklärt die Sitzung für eröffnet.

Mit der Beglaubigung der Verhandlungsschrift werden die Gemeinderatsmitglieder Franz Meitz und Reinhard Sampt betraut.

Betreffend Abfassung der Niederschrift und Protokollierung von Wortmeldungen wird auf das Sitzungsprotokoll 01/2019 vom 04. Feber 2019 verwiesen.

Die Vorsitzende ersucht um Wortmeldungen zur Niederschrift vom 30. Januar 2024. Nachdem keine Einwendungen erhoben werden, erklärt die Vorsitzende Monika Pock die Niederschrift vom 30. Januar 2024 als genehmigt.

Frau Bgm. Monika Pock teilt mit, dass der Tagesordnungspunkt 8 „Verwendung des der Gemeinde zustehenden Zweckzuschusses gemäß §§ 1 f. des Bundesgesetzes über einen Zuschuss an die Länder zur Finanzierung einer Gebührenbremse, BGBl. I Nr. 122/2023; Beratung und Beschlussfassung“ von der Tagesordnung genommen wird.

Frau Bürgermeisterin Monika Pock stellt den Antrag, folgenden Punkt in die Tagesordnung aufzunehmen:

- 1.) Beratung und Beschlussfassung über den Ankauf neuer Schulmöbel für die Mittelschule Neuhaus.

Nachdem der Beschluss einstimmig ist, erfolgt die Aufnahme dieses Tagesordnungspunktes.

Nachdem die Reihenfolge der Verhandlung der Geschäftsstücke von Bgm. Monika Pock festgelegt wurde, verkündet sie schließlich den Übergang zur Tagesordnung.

T a g e s o r d n u n g

- 01.) Angelobung der von der Bezirks- und Kreiswahlbehörde Jennersdorf neu berufenen Mitglieder und Ersatzmitglieder in den Gemeinderat der Marktgemeinde Neuhaus/Klb.
- 02.) Kenntnisnahme der Abberufung der Ortsvorsteher durch die Bürgermeisterin gemäß § 32 Absatz 2 der Gemeindeordnung 2003.
- 03.) Bestellung eines Ortsausschussmitgliedes für den Ortsverwaltungsteil Kalch.
- 04.) Bericht der Bürgermeisterin Monika Pock.
- 05.) Schreiben Voranschlag 2024, Kenntnisnahme.
- 06.) Bericht über die durchgeführte Kassakontrolle vom 06.03.2024.
- 07.) Beratung und Beschlussfassung des Rechnungsabschlusses 2023.
- 08.) Beratung und Beschlussfassung über den Ankauf neuer Schulmöbel für die Mittelschule Neuhaus.
- 09.) Beratung und Beschlussfassung über die Ausschreibung einer Lustbarkeitsabgabe, Hundeabgabe, Wasserbezugsgebühren, Kanalbenützungsggebühren und Hebesätze für die Grundsteuer.
- 10.) Beratung und Beschlussfassung über den Ankauf eines Seitenmulchgerätes.
- 11.) Beratung und Beschlussfassung über den Baurechts- u. Mietkaufvertrag mit der Projekt Entwicklung Burgenland (PEB) bzgl. Neubau Feuerwehrhaus Neuhaus.
- 12.) Vergabe der Mietwohnung, Pfaffengraben 10, Wohnung Nr. 1, an Frau Claudia Kapper; Beratung und Beschlussfassung.
- 13.) Vergabe der Mietwohnung, Pfaffengraben 10, Wohnung Nr. 9, an Frau Angela Bedöcs; Beratung und Beschlussfassung.
- 14.) Vergabe der Mietwohnung, Hauptstraße 25, Wohnung Nr. 4, an Frau Marika Schwarzl; Beratung und Beschlussfassung.
- 15.) Vergabe der Dienstleistungen für die Erstellung des Örtlichen Entwicklungskonzeptes (ÖEK); Beratung und Beschlussfassung.
- 16.) Erweiterung der Nachmittagsbetreuung in der Mittelschule Neuhaus/Klb.; Beratung und Beschlussfassung.
- 17.) Interkommunale Zusammenarbeit – Gemeindekooperationsprojekt - ARGE Gründung; Beratung und Beschlussfassung.
- 18.) Gemeindeentlastungspaket: Kinderbetreuung und Burgenländischer Müllverband – Annahme des Anbots des Landes Burgenland. (Antrag SPÖ-Gemeinderäte gem. § 38 Abs. 4 Bgld. GemO)
- 19.) Personalangelegenheiten Mittelschule Neuhaus/Klb.; Beratung und Beschlussfassung (nicht öffentlich).
- 20.) Personalangelegenheiten Gemeindeamt Neuhaus/Klb.; Beratung und Beschlussfassung (nicht öffentlich).
- 21.) Allfälliges.

Zu Punkt 1 der Tagesordnung

*Angelobung der von der Bezirks- und Kreiswahlbehörde
Jennersdorf neu berufenen Mitglieder und
Ersatzmitglieder in den Gemeinderat der
Marktgemeinde Neuhaus/Klb.*

wird festgehalten, dass Frau Gemeinderätin Claudia Uitz und Herr Ersatzgemeinderat Andreas Wagner vor Beginn der Sitzung angelobt wurden.

Zu Punkt 2 der Tagesordnung

*Kenntnisnahme der Abberufung der Ortsvorsteher
durch die Bürgermeisterin gemäß
§ 32 Absatz 2 der Gemeindeordnung 2003.*

berichtet Frau Bürgermeisterin Monika Pock, dass Herr Werner Gindl alle seine politischen Funktionen zurückgelegt hat. Aufgrund dessen, dass bei vielen Angelegenheiten sowieso die Bürgermeisterin oder der Vizebürgermeister kontaktiert werden, sieht Frau Bürgermeisterin Pock hier keine Notwendigkeit, dass ein neuer Ortsvorsteher für Kalch bestellt wird.

Folge dessen werden auch die Ortsvorsteher für die Ortsteile Krottendorf, Kalch und Neuhaus am Klausenbach abbestellt.

Die Abbestellung der Ortsvorsteher tritt mit Ablauf der Kundmachung in Kraft.

Abbestellung der Ortsvorsteher:

Neuhaus/Klb.	Bürgermeisterin Monika Pock, Panoramastraße 17
Kalch	Gemeinderat Werner Gindl, Kalch 56
Krottendorf	Gemeinderat Otmar Schwarzl, Krottendorf 31
Bonisdorf	Gemeinderat Franz Meitz, Bonisdorf 10

Zu Punkt 3 der Tagesordnung

*Bestellung eines Ortsausschussmitgliedes für den
Ortsverwaltungsteil Kalch.*

wird festgehalten, dass der Gemeinderat die Mitglieder des Ortsausschusses Kalch aufgrund eines Vorschlages der im Gemeinderat vertretenen Wahlparteien zu bestellen hat. Nachdem Herr Werner Gindl seine Funktion zurückgelegt hat, wäre eine neues Mitglied für den Ortsausschuss Kalch zu bestellen. Nach kurzer Beratung wird einstimmig der Beschluss gefasst, dass für den jeweiligen Ortsverwaltungsteil Kalch folgende Ortsausschussmitglieder bestellt werden:

Ortsteil:	nominiert durch:	Name und Anschrift:
Kalch	Ö V P	Göbl Thomas, Kalch
	Ö V P	Feichtinger Siegfried, Kalch 58
	Ö V P	Halb Raimund, Kalch 21
	S P Ö	Gde.rat Weber Wolfgang, Kalch 48
	S P Ö	Vorweg Petra Maria, Kalch 40

Zu Punkt 4 der Tagesordnung

Bericht der Bürgermeisterin Monika Pock.

berichtet Frau Bürgermeisterin Monika Pock:

- a) Die Errichtung des Motorikparkes bei der Mittelschule und beim Spielplatz ist so gut wie abgeschlossen. Mit der Errichtung der Motorikgeräte auf der Burgruine wird begonnen, sobald die Umwidmung, die derzeit im Gemeindeamt aufliegt, abgeschlossen ist.
- b) Die Montage der LED-Beleuchtung für die Volksschule wird derzeit von unserem Schulwart Meitz Andreas durchgeführt. Nächste Woche ist noch geplant, dass der Gang sowie das Stiegenhaus ausgemalen wird.

Herr Vizebgm. Rudolf Rogatsch verlässt die Sitzung von 20:01 bis 20:04 Uhr.

- c) Am 21.03.2024 wurde mit Herrn Vizebgm. Rudolf Rogatsch, mit Frau Mag. Claudia Priper von der Abteilung 7 und Herrn Haroon Shahid von der Landesimmobilien Burgenland eine Bestandsaufnahme bezüglich des Verkaufes der Burgruine durchgeführt. Abgeklärt muss noch werden, ob es keine Probleme mit der Förderung für das laufende Projekt „Motorikpark“ gibt. Herr Vizebgm. Rudolf Rogatsch teilt noch mit, dass es nicht angedacht sei, Konkurrenz von Schloss Tabor zu werden.

Herr Vizebgm. Rudolf Rogatsch berichtet, dass es heute eine Besprechung mit Frau Zopf-Renner von der Mobilitätszentrale Burgenland gegeben hat. Weiters war auch ein Mitarbeiter der Baudirektion Oberwart, der für die Bauangelegenheiten zuständig ist, anwesend. Es wurde auch eine Besichtigung Vorort durchgeführt. Der Radweg würde mit 100% gefördert werden und beginnt mit Ortsende Neuhaus/Klb. bis Ortsanfang Krottendorf. Die ganze Abwicklung erfolgt über das Land Burgenland. Der Gemeinde entsteht kein administrativer Aufwand, außer die Gespräche mit den Grundeigentümern für die Grundabtretung. Die Grundstücksablöse beträgt € 3,50 pro Quadratmeter. Sobald alle Grundstücksabtretungen vorliegen, wird mit der Planung begonnen. Voraussichtlicher Starttermin ist Ende 2025. Laut Frequenzzählung sind pro Tag ca. 700 Autos unterwegs.

Zu Punkt 5 der Tagesordnung

Schreiben Voranschlag 2024, Kenntnisnahme.

bringt Frau Bgm. Monika Pock das Schreiben des Amtes der Bgld. Landesregierung vom 01. März 2024, Zahl 2024-004.585-1/2, betreffend Voranschlag 2024 dem Gemeinderat zur Kenntnis. Das Schreiben ist an jeden Gemeinderat ergangen.

Herr Gemeinderat Reinhard Sampt weist auf das Nettoergebnis des Ergebnisvoranschlages von € -447.000 hin. Der Ausgleich des Ergebnishaushaltes ist anzustreben.

Das Schreiben wird vom Gemeinderat einstimmig zur Kenntnis genommen.

Zu Punkt 6 der Tagesordnung

*Bericht über die durchgeführte Kassakontrolle
vom 06.03.2024.*

übergibt die Bürgermeisterin das Wort an den Obmann des Prüfungsausschusses, Herrn Gemeinderat Reinhard Jud-Mund.

Der Obmann des Prüfungsausschusses, Herr Reinhard Jud-Mund, verliest auszugsweise die Niederschrift des Prüfungsausschusses vom 06. März 2024. Die Stellungnahmen der Bürgermeisterin zu den einzelnen Feststellungen lauten wie folgt:

Auszug Niederschrift vom 06.03.2024:	Stellungnahme der Bürgermeisterin:
Es werden die Belege vom 01.12.2023 bis 29.02.2024 überprüft und stichprobenartig besichtigt. Der Prüfungsausschuss beschließt auf Antrag der Obmann-Stellvertreterin einstimmig, dass an der Kassaführung keine Mängel festgestellt werden.	Keine Stellungnahme.
Bei der Lieferschein- u. Rechnungskontrolle hinsichtlich der erbrachten Gemeindeleistungen gibt es keine Mängel.	Keine Stellungnahme.
Bei den offenen Posten wird festgehalten, dass die Entwicklung positiv geblieben ist.	Keine Stellungnahme.
Es konnte noch immer kein Eingang über die privaten Zuwendungen für 2023 bzw. auch für 2024 für den Fortbestand des Bankomaten festgestellt werden. Der Vizebürgermeister bzw. der Obmann des Prüfungsausschusses wird um Stellungnahme ersucht. AL Thomas Sampt hat versucht Kontakt aufzunehmen, leider erfolglos.	Die Zuwendungen für das Jahr 2023 sollen bis zur nächsten Kassaprüfung einlangen.

Herr Vizebgm. Rudolf Rogatsch und Gemeinderat Reinhard Jud-Mund teilen mit, dass die noch offenen Zuwendungen für den Fortbestand des Bankomaten, wie versprochen, bezahlt werden.

Zu Punkt 7 der Tagesordnung

*Beratung und Beschlussfassung des
Rechnungsabschlusses 2023.*

legt Frau Bgm. Monika Pock den Rechnungsabschluss der Marktgemeinde Neuhaus am Klausenbach für das Jahr 2023 dem Gemeinderat zur Beratung und Beschlussfassung vor. Der Rechnungsabschluss war durch zwei Wochen hindurch vom 29. Februar 2024 bis 14. März 2024 zur allgemeinen Einsicht aufgelegt. Einwendungen wurden keine eingebracht.

Der Gemeinderat ist der einstimmigen Meinung, dass nicht alle Summen des Rechnungsabschlusses zur Verlesung gebracht werden sollen, weil jedes Gemeinderatsmitglied ohnehin diesen samt Lagebericht zugestellt erhalten hat.

Gemeindekassier Wolfgang Holzmann und AL Thomas Sampt erläutern auszugsweise den Rechnungsabschluss 2023 sowie den Lagebericht zum Rechnungsabschluss gemäß § 57 GHO 2020.

Gemeinderat Reinhard Sampt weist auf die Verschlechterung des Saldos 0 „Nettoergebnis“ in der Ergebnisrechnung hin.

Nach eingehender Beratung stellt Frau Bgm. Monika Pock den Antrag, den Rechnungsabschluss 2023 der Marktgemeinde Neuhaus am Klausenbach inklusive Vermögensrechnung und Lagebericht wie folgt zu beschließen:

Ergebnishaushalt:

Saldo 0 „Nettoergebnis“ € - 617.175,56

Finanzierungshaushalt:

Saldo 5 „Geldfluss aus VA-wirksamer Gebarung“ € 94.499,09

Vermögenshaushalt:

- Summe Aktiva € 20.463.847,26
- Summe Passiva € 20.463.847,26
- Nettovermögen € 11.243.273,98
- B.III Liquide Mittel € 135.101,86

Dieser Antrag wird einstimmig angenommen. Der Rechnungsabschluss 2023 inkl. Vermögensrechnung und Lagebericht sind Bestandteile dieses Beschlusses.

Zu Punkt 8 der Tagesordnung

*Beratung und Beschlussfassung
über den Ankauf neuer Schulmöbel
für die Mittelschule Neuhaus.*

wird festgehalten, dass dieser Punkt zu Beginn der Sitzung einstimmig aufgenommen wurde. Es erfolgt nunmehr die Behandlung dieses Tagesordnungspunktes.

Frau Bgm. Monika Pock berichtet, dass diesbezüglich auch ein Gespräch mit Herrn Landeshauptmann Doskozil geführt wurde und die Gemeinde Neuhaus/Klb. eine Zusage bekommen hat, dass es für den Ankauf neuer Schulmöbel eine Förderung in der Höhe von € 30.000 vom Land Burgenland geben wird.

Für den Ankauf der neuen Schulmöbel liegen folgende vier Angebote vor:

Mayr Schulmöbel GmbH, Mühldorf 2, 4644 Scharnstein
Angebot Nr. 12400643 vom 05.03.2024 € 56.337,59

Piller Schul- u. Objekteinrichtungen GmbH, Schusterbergweg 83, 6020 Innsbruck
Angebot Nr. 44292 vom 15.03.2024 € 48.598,56

Conen Möbel GmbH, Neumannplatz 2, 3830 Waidhofen/Th.
Angebot Nr. AN2403018 vom 15.03.2024 € 47.010,83

Conen Möbel GmbH, Neumannplatz 2, 3830 Waidhofen/Th.
Angebot Nr. AN2403018-1 vom 19.03.2024..... € 47.530,44

Frau Bgm. Monika Pock gibt bezüglich der Angebote bekannt, dass beim Angebot Nr. AN2403018-1 von der Firma Conen Möbel, ergonomische Freischwing-Sessel angeboten wurden, die nach Aussage von Frau Direktorin Stefanie Kropf für Kinder besser geeignet sind.

Nach kurzer Beratung beschließt der Gemeinderat, auf Antrag der Bürgermeisterin, einstimmig, dass der Ankauf der neuen Schulmöbel bei der Firma Conen Möbel GmbH, Neumannplatz 2, 3830 Waidhofen/Th., zum Preis von € 47.530,44 erfolgt. Die Vergabe bezieht sich auf das Angebot Nr. AN2403018-1 vom 19.03.2024.

Zu Punkt 9 der Tagesordnung

Beratung und Beschlussfassung über die Ausschreibung einer Lustbarkeitsabgabe, Hundeabgabe, Wasserbezugsgebühren, Kanalbenützungsgebühren und Hebesätze für die Grundsteuer.

berichtet Frau Bgm. Monika Pock, dass die Neubeschlussfassung der Verordnungen notwendig ist, weil das neue Finanzausgleichsgesetz 2024 mit 01.01.2024 in Kraft getreten ist und sich die meisten Verordnungen auf dieses Gesetz stützen. An den Gebührensätzen hat sich allerdings nichts verändert.

Nach eingehender Beratung beschließt der Gemeinderat auf Antrag der Bürgermeisterin einstimmig nachstehende Verordnungen:

V e r o r d n u n g

des Gemeinderates der Marktgemeinde Neuhaus am Klausenbach vom 22. März 2024 über die Ausschreibung einer **Lustbarkeitsabgabe**.

Gemäß § 1 des Lustbarkeitsabgabegesetzes 1969 LGBl. Nr. 40/1969 i.d.g.F. im Zusammenhalt mit § 17 Abs. 3 Z. 1 des Finanzausgleichsgesetzes 2024 (FAG 2024) BGBl. I Nr. 168/2023 i.d.g.F. wird verordnet:

§ 1

- (1) Für den Bereich der Marktgemeinde Neuhaus am Klausenbach wird eine Lustbarkeitsabgabe für die im § 2 des Lustbarkeitsabgabegesetzes 1969 angeführten Veranstaltungen ausgeschrieben, sofern im Absatz 2 nicht anders bestimmt ist.
- (2) Der Lustbarkeitsabgabe unterliegen nicht die im § 3 des Lustbarkeitsabgabegesetzes 1969 genannten Veranstaltungen.

§ 2

Die Höhe der Abgabe beträgt

- a) für Veranstaltungen, wenn die Teilnahme an der Veranstaltung von der Lösung von Eintrittskarten abhängig ist, 1 v.H. des Eintrittspreises pro Eintrittskarte;

- b) für Veranstaltungen, bei denen keine Eintrittskarten ausgegeben werden, wird die Höhe der Abgabe nach § 10 Abs. 1 bis 4 des Lustbarkeitsabgabegesetzes 1969 festgelegt; kann die Abgabe nicht nach diesen Bestimmungen festgesetzt werden, beträgt sie 1 v.H. der Bruttoeinnahmen;
- c) für Filmvorführungen 10 v.H. des Eintrittspreises pro Eintrittskarte.
- d) für das Halten eines Dart- und Billardapparates monatlich EUR 29,05.

§ 3

Hinsichtlich des Abgabengegenstandes, der Entstehung der Abgabenschuld, des Abgabenschuldners, der Bemessungsgrundlage und der Fälligkeit gelten die Bestimmungen des Lustbarkeitsabgabegesetzes 1969, sofern in dieser Verordnung nicht anders bestimmt ist.

§ 4

Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnung werden als Verwaltungsübertretungen nach § 13 Lustbarkeitsabgabegesetz 1969 geahndet.

§ 5

Diese Verordnung tritt mit 01.01.2024 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung vom 02.02.2017 des Gemeinderates der Marktgemeinde Neuhaus am Klausenbach betreffend die Ausschreibung einer Lustbarkeitsabgabe außer Kraft.

V e r o r d n u n g

des Gemeinderates der Marktgemeinde Neuhaus am Klausenbach vom 22. März 2024 über die Ausschreibung einer **Hundeabgabe**.

Gemäß § 1 des Hundeabgabegesetzes LGBl. Nr. 5/1950 i.d.g.F. im Zusammenhalt mit § 17 Abs. 3 Z. 2 des Finanzausgleichsgesetzes 2024 (FAG 2024) BGBl. I Nr. 168/2023 i.d.g.F. wird verordnet:

§ 1

Für den Bereich der Marktgemeinde Neuhaus am Klausenbach wird für das Halten von Hunden eine Abgabe ausgeschrieben.

§ 2

Die Höhe der Abgabe beträgt pro Hund

- (1) für Nutzhunde EUR 7,20 ;
- (2) für andere Hunde
 - a) für einen Hund EUR 14,50 ;
 - b) für einen 2. und für jeden weiteren Hund EUR 21,80 .

Nutzhunde sind insbesondere Diensthunde des beeideten Jagdpersonals, der bestätigten Jagdaufseher, der beeideten Waldaufseher und Feldhüter, sowie Hunde, die in Ausübung eines anderen Berufes oder Erwerbes gehalten werden.

§ 3

Die Hundeabgabe ist alljährlich im Laufe des Monats Feber ohne weitere Aufforderung beim Gemeindeamt Neuhaus am Klausenbach zu entrichten.

§ 4

Der Hundeabgabe unterliegen nicht

- (1) Hunde unter 6 Wochen;
- (2) Hunde, die nachweislich zur Führung Blinden und zum Schutz hilfloser Personen (Invalider) verwendet werden;
- (3) Diensthunde der Polizei und des Bundesheeres;
- (4) Nutzhunde, die zur tiergestützten Therapie von Menschen verwendet werden und hierfür ausgebildet sind.

§ 5

Zu widerhandlungen gegen diese Verordnung werden als Verwaltungsübertretungen nach § 10 des Hundeabgabegesetzes geahndet.

§ 6

Diese Verordnung tritt mit 01.01.2024 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung vom 13.12.2018 des Gemeinderates der Marktgemeinde Neuhaus am Klausenbach betreffend die Ausschreibung einer Hundeabgabe außer Kraft.

V e r o r d n u n g

des Gemeinderates der Marktgemeinde Neuhaus am Klausenbach vom 22. März 2024 über die Ausschreibung von **Wasserbezugsgebühren**.

Auf Grund der Bestimmungen des § 17 Abs. 3 Z. 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2024 (FAG 2024) BGBl. I Nr. 168/2023 i.d.g.F. wird verordnet:

§ 1

Für den Bezug von Wasser aus der öffentlichen Wasserleitung (WVA) werden im Bereich der Marktgemeinde Neuhaus am Klausenbach laufende Gebühren (Wasserbezugs- und Grundgebühren) ausgeschrieben.

§ 2

- a) Die Höhe der Wasserbezugsgebühr beträgt je Abnehmergebäude oder sonstigem Bau in einem Zeitraum von einem Jahr

bis einschließlich 150 Kubikmeter verbrauchten Wassers je Kubikmeter	1,93 Euro
von 151 bis einschl. 250 Kubikmeter verbrauchten Wassers je Kubikmeter	2,07 Euro
über 250 Kubikmeter verbrauchten Wassers je Kubikmeter	2,22 Euro
- b) Die Grundgebühr beträgt je Abnehmer und Kalenderjahr 161,00 Euro
- c) Bei Notwasserentnahme, wenn kein Anschluss vereinbart ist, beträgt die Wasserbezugsgebühr je Kubikmeter verbrauchten Wassers 5,91 Euro

Die gesetzliche Umsatzsteuer ist jeweils gesondert hinzuzurechnen.

Ein Abnehmergebäude ist ein eigenständiges Gebäude gem. § 2 Abs 2 des Bgld. Baugesetzes 1997, in dem eine eigenständige Wohneinheit oder ein Betrieb eingebaut ist und wo Wasser von der WVA bezogen wird.

Ein sonstiger Bau ist ein Bauwerk, wo Wasser von der WVA bezogen wird und welches nicht in einem funktionellen, angrenzenden Naheverhältnis zu einem Abnehmergebäude steht.

Ein Wasserentnahmeschacht in der freien Natur mit eigenem Wasserzähler wird in diesem Zusammenhang als sonstiger Bau gewertet.

Ein Abnehmer ist/sind Wasserbezieher in einem eigenständigen Gebäude oder sonstigen Bau mit jeweils drei angefangenen eigenständigen Wohneinheiten und/oder Betriebe.

Eine Wohnung ist eigenständig, wenn zumindest ein eigener Wohnungseingang, sanitäre Einrichtungen, Schlafmöglichkeiten und eine zweckmäßig eingerichtete und funktionsfähige Küche vorhanden sind.

Betriebe sind Unternehmungen im Versorgungsbereich mit einer Betriebsstätte, wo ständig Arbeitnehmer beschäftigt sind.

Eine Notwasserentnahme liegt bei nicht dauerhaften und nicht ständig wiederkehrenden Wasserentnahmen in Notsituationen vor. Schwimmbadfüllungen sind unter anderem keine Notsituationen.

§ 3

Zur Entrichtung der Wassergebühren sind die Eigentümer jener Baulichkeiten verpflichtet, die an das öffentliche Wasserleitungsnetz angeschlossen sind.

§ 4

Die Gebührensschuld entsteht mit dem Zeitpunkt des Anschlusses an das öffentliche Wasserleitungsnetz.

§ 5

Die Wasserbezugsgebühr wird am 15. Feber, 15. Mai, 15. August und 15. November zu je einem Viertel ihres Jahresbetrages fällig.

§ 6

Diese Verordnung tritt mit 01.01.2024 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung vom 15.12.2022 des Gemeinderates der Marktgemeinde Neuhaus am Klausenbach betreffend die Ausschreibung von Wasserbezugsgebühren außer Kraft.

V e r o r d n u n g

des Gemeinderates der Marktgemeinde Neuhaus am Klausenbach vom 22. März 2024 über die Ausschreibung einer **Kanalbenützungsggebühr**.

Auf Grund der §§ 10, 11 und 12 des Kanalabgabegesetzes LGBl. Nr. 41/1984 i.d.g.F. im Zusammenhalt mit § 17 Abs. 3 Z. 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2024 (FAG 2024) BGBl. I Nr. 168/2023 i.d.g.F. wird verordnet:

§ 1

Zur Deckung der Betriebs- und Instandhaltungskosten der Kanalisationsanlage und zur teilweisen Deckung der Errichtungskosten werden nach den Bestimmungen des dritten Abschnittes des Kanalabgabegesetzes Kanalbenutzungsgebühren eingehoben.

§ 2

Die Höhe der jährlichen Kanalbenutzungsgebühr wird wie folgt festgelegt:

- 01.) Die Grundgebühr beträgt pro drei angefangene eigenständige Wohneinheiten und/oder Betriebe desselben Besitzers in einem Anschlussgebäude oder sonstigem Bau, wo eine rechtskräftige Kanalanschlussverpflichtung besteht, EUR 145,35.

Ein Anschlussgebäude ist ein eigenständiges Gebäude gem. §2 Abs 2 des Bgld. Baugesetzes 1997, in dem eine eigenständige Wohneinheit oder ein Betrieb eingebaut ist und Schmutzwasser anfällt oder anfallen kann.

Ein sonstiger Bau ist ein Bauwerk, wo Schmutzwasser anfällt und nicht in einem funktionell angrenzenden Naheverhältnis zu einem Anschlussgebäude steht.

Eine Wohneinheit ist eigenständig, wenn zumindest ein eigener Wohnungseingang, sanitäre Einrichtungen, Schlafmöglichkeiten und eine zweckmäßig eingerichtete und funktionsfähige Küche vorhanden ist.

Betriebe sind Unternehmungen im Entsorgungsbereich mit einer Betriebsstätte, wo ständig Arbeitnehmer beschäftigt sind.

- 02.) Zusätzlich werden EUR 0,22 pro Quadratmeter Berechnungsfläche (§ 5 Kanalabgabegesetz) eingehoben.

- 03.) Die Gebühr pro Einwohnergleichwert beträgt EUR 36,34.

Ein Einwohnergleichwert wird wie folgt festgelegt:

- | | | |
|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|---|---------|
| a) Personen in eigenständigen Wohneinheiten, pro gemeldeter Person | = | 1 EGW |
| b) Beherbergungsbetrieb, 1 Bett | = | 0,2 EGW |
| c) Gaststätte ohne Küchenbetrieb pro angefangene 12 Sitzplätze für Räume mit Bewertungsfaktor 2 gemäß § 5 Kanalabgabegesetz | = | 1 EGW |
| d) Gaststätte mit warmer Küche pro angefangene 6 Sitzplätze für Räume mit Bewertungsfaktor 2 gemäß § 5 Kanalabgabegesetz | = | 1 EGW |
| zusätzlich pro Gaststätte mit warmer Küche | = | 1 EGW |
| e) pro Sportstätte (Sportplatz, Tennisplatz, Freibad) | = | 3 EGW |
| f) Gewerbebetrieb /Büro, ausgenommen Gaststätten, pro 3 angefangene Beschäftigte | = | 1 EGW |
| g) Schule, Kindergarten, pro 5 angefangene Personen | = | 1 EGW |
| h) Autowaschanlagen, pro Waschplatz | = | 5 EGW |
| i) Feuerwehrhäuser / Musikerheim, pro Objekt | = | 1 EGW |
| j) pro Wohneinheit oder Wochenendhaus ohne Wohnsitzmeldung an den jeweiligen Stichtagen (ausgenommen beim Tourismusverband gemeldete Ferienwohnungen) | = | 2 EGW |

Als Stichtag für die Ermittlung der Einwohnergleichwerte wird der 01. Jänner für das 1. Vierteljahr, der 01. April für das 2. Vierteljahr, der 01. Juli für das 3. Vierteljahr und der 01. Oktober für das 4. Vierteljahr festgelegt.

Die gesetzliche Umsatzsteuer ist gesondert hinzuzurechnen.

§ 3

(1) Zur Entrichtung der Kanalbenützungsgebühr ist der Eigentümer der Anschlussgrundfläche verpflichtet. Miteigentümer schulden die Kanalbenützungsgebühr zur ungeteilten Hand. Dies gilt nicht, wenn die Eigentümer Wohnungseigentümer sind. In diesen Fällen kann aber, sofern ein gemeinsamer Verwalter bestellt ist, die Zustellung des Abgabenbescheides an diesen erfolgen.

(2) Ist die Anschlussgrundfläche vermietet, verpachtet oder sonst zum Gebrauch überlassen, ist die Kanalbenützungsgebühr dem Inhaber (Mieter, Pächter, Fruchtnießer) vorzuschreiben. Der Eigentümer haftet persönlich für die Abgabenschuld.

§ 4

Der Gebührenanspruch entsteht mit Beginn des Monats, in dem erstmalig die Benützung der Kanalisationsanlage möglich ist.

§ 5

Die Kanalbenützungsgebühren werden am 15. Feber, 15. Mai, 15. August und 15. November zu je einem Viertel ihres Jahresbetrages fällig.

§ 6

Diese Verordnung tritt mit 01. Jänner 2024 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung vom 02. Februar 2017 des Gemeinderates der Marktgemeinde Neuhaus/Klb. betreffend die Ausschreibung einer Kanalbenützungsgebühr außer Kraft.

V e r o r d n u n g

des Gemeinderates der Marktgemeinde Neuhaus am Klausenbach vom 22. März 2024 über die Festsetzung der **Hebesätze** für die **Grundsteuer**.

Gem. § 27 Bundesgesetz vom 13. Juli 1955 über die Grundsteuer (Grundsteuergesetz 1955), BGBl. Nr. 149/1955 i.d.g.F., und § 17 Abs. 1 Finanzausgleichsgesetz 2024 (FAG 2024), BGBl. I Nr. 168/2023 i.d.g.F. wird verordnet:

§ 1

Für die Berechnung des Jahresbetrages der Grundsteuer wird der Hundertsatz (Hebesatz) des Steuermessbetrages oder des auf die Gemeinde entfallenden Teiles des Steuermessbetrages wie folgt festgelegt:

1. Grundsteuer für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (Grundsteuer A) 500 v. H.
2. Grundsteuer für sonstige Grundstücke (Grundsteuer B) 500 v. H.

§ 2

Die Höhe der Grundsteuer ergibt sich aus dem mit dem Grundsteuermessbetrag vervielfachten Hebesatz.

§ 3

Die Grundsteuer wird am 15. Feber, 15. Mai, 15. August und 15. November zu je einem Viertel ihres Jahresbetrages fällig. Abweichend hievon wird die Grundsteuer am 15. Mai mit ihrem Jahresbetrag fällig, wenn dieser 75,-- Euro nicht übersteigt.

§ 4

Diese Verordnung tritt mit 01.01.2024 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung vom 02.02.2017 des Gemeinderates der Marktgemeinde Neuhaus am Klausenbach betreffend Festsetzung der Hebesätze für die Grundsteuer außer Kraft.

Zu Punkt 10 der Tagesordnung

*Beratung und Beschlussfassung
über den Ankauf eines Seitenmulchgerätes.*

übergibt Frau Bgm. Monika Pock das Wort an Herrn Gemeinderat Thomas Meitz.

Herr Gemeinderat Thomas Meitz erläutert die zwei vorliegenden Angebote. Für die Gemeinde würde der Magnum Plus GS OFF SET 160 Seitenmulcher in Frage kommen.

Folgende Angebote liegen vor:

(unter Berücksichtigung des Eintausches des alten Seitenmulchgerätes)

Landring Weiz, Marburger Straße 51, 8160 Weiz

Angebot vom 22. Februar 2024€ 9.240,00 inkl. USt

Weber Land- & Tortechnik GmbH, Dorfstraße 21, 7563 Königsdorf

Angebot Nr. 230486 vom 22. November 2023€ 9.180,00 inkl. USt

Nach kurzer Beratung beschließt der Gemeinderat auf Antrag der Bürgermeisterin einstimmig, dass der Ankauf des Magnum Plus GS OFF SET 160 Seitenmulchers bei der Firma Weber Land- & Tortechnik GmbH, Dorfstraße 21, 7563 Königsdorf, zum Preis von € 9.180,00 erfolgt. Die Vergabe bezieht sich auf das Angebot Nr. 230486 vom 22.11.2023.

Zu Punkt 11 der Tagesordnung

Beratung und Beschlussfassung über den Baurechts- u. Mietkaufvertrag mit der Projekt Entwicklung Burgenland (PEB) bzgl. Neubau Feuerwehrhaus Neuhaus.

berichtet Frau Bgm. Monika Pock vorweg über den Besuch beim Herrn Landeshauptmann Doskozil in Oberwart. Der vorliegende Baurechts- und Mietkaufvertrag ist an jedem Gemeinderatsmitglied ergangen und somit bekannt. Frau Bgm. Monika Pock erläutert die Verträge auszugsweise.

Der Baurechtszins wird jährlich von der PEB an die Gemeinde Neuhaus/Klb. überwiesen und fließt mit der Betriebskostenabrechnung am Jahresende wieder an die PEB retour. Die Höhe der Grunderwerbssteuer ergibt sich aus der Gesamtfläche der Grundstücke mal dem Quadratmeterpreis und davon 3,5 % zusätzlich der Eintragungsgebühr von 1,1%.

Die Einrichtungsgegenstände sowie die Versicherung des Inventars sind nicht inbegriffen und sind von der Gemeinde bzw. Feuerwehr Neuhaus/Klb. zu tragen.

Nach kurzer Beratung beschließt der Gemeinderat auf Antrag der Bürgermeisterin einstimmig den vorliegenden Baurechts- und Mietkaufvertrag mit der Projekt Entwicklung Burgenland (PEB). Baurechts- und Mietkaufvertrag bilden einen wesentlichen Bestandteil dieses Beschlusses und sind als Anhang 1 dieser Niederschrift angeschlossen.

Gewünschte Protokollierung von Herrn Gemeinderat Reinhard Jud-Mund:

Jahrzehnte wurde um ein Feuerwehrhaus gekämpft und es ist immer an irgendetwas gescheitert. Es freut mich wirklich, dass ein kompromissfähiger Pakt zustande gebracht wurde und dass es eine Einstimmigkeit gibt und wir das Feuerwehrhaus auf Schiene bringen.

Gewünschte Protokollierung von Herrn Vizebgm. Rudolf Rogatsch:

Natürlich gilt auch ein Dank an unseren Landeshauptmann, der die Gemeinde Neuhaus/Klb. bzgl. Feuerwehrhaus finanziell äußerst großzügig unterstützt.

Gewünschte Protokollierung von Frau Bgm. Monika Pock:

Ich bin dankbar, dass es endlich so weit ist und sage auch Danke an die Feuerwehr Neuhaus, dass ich in der Zeit als Kommandantin immer unterstützt wurde, denn es war nicht einfach. Das eine Jahr war eine Katastrophe. Ich bin froh, dass es vorbei ist und das Feuerwehrhaus gebaut wird.

Gewünschte Protokollierung von Herrn Gemeinderat Otmar Schwarzl:

Die Situation von heute ist mit damals nicht vergleichbar. Damals, im April 2022, war es eine Schnellschussaktion, welche Gründe auch immer getrieben oder gedrängt haben, um den Beschluss zu fassen. Die Lösung jetzt mit damals zu vergleichen ist wie Mond und Erde. Oft ist es gut, wenn man ein paar Nächte darüber schläft und sich mehr Gedanken darüber macht. Danke an alle, die sich nicht zu irgendetwas hinreisen haben lassen und dass es so gemacht wurde, wie es jetzt ist.

Zu Punkt 12 der Tagesordnung

*Vergabe der Mietwohnung, Pfaffengraben 10,
Wohnung Nr. 1, an Frau Claudia Kapper;
Beratung und Beschlussfassung.*

berichtet Frau Bgm. Monika Pock, dass die Vergabe der Mietwohnung vorbehaltlich der Zustimmung durch den Gemeinderat an Frau Claudia Kapper bereits erfolgte. Es handelt sich konkret um die Wohnung Nr. 1 in der Betreuten Wohnhausanlage Pfaffengraben Nr. 10. Die Vermietung erfolgte ab 01. März 2024 zu den üblichen Mietbedingungen.

Nach kurzer Beratung beschließt der Gemeinderat, auf Antrag der Bürgermeisterin, einstimmig, die Wohnung Nr. 1 in der Betreuten Wohnhausanlage an Frau Claudia Kapper zu den derzeit üblichen Mietbedingungen zu vermieten. Die Verwaltungsabwicklung erfolgt durch die Oberwarter Siedlungsgenossenschaft, welche der Vermietung zustimmen muss.

Zu Punkt 13 der Tagesordnung

*Vergabe der Mietwohnung, Pfaffengraben 10,
Wohnung Nr. 9, an Frau Angela Bedöcs;
Beratung und Beschlussfassung.*

berichtet Frau Bgm. Monika Pock, dass die Vergabe der Mietwohnung vorbehaltlich der Zustimmung durch den Gemeinderat an Frau Angela Bedöcs bereits erfolgte. Es handelt sich konkret um die Wohnung Nr. 9 in der Betreuten Wohnhausanlage Pfaffengraben Nr. 10. Die Vermietung erfolgte ab 01. März 2024 zu den üblichen Mietbedingungen.

Nach kurzer Beratung beschließt der Gemeinderat auf Antrag der Bürgermeisterin einstimmig, die Wohnung Nr. 9 in der Betreuten Wohnhausanlage an Frau Angela Bedöcs zu den derzeit üblichen Mietbedingungen zu vermieten. Die Verwaltungsabwicklung erfolgt durch die Oberwarter Siedlungsgenossenschaft, welche der Vermietung zustimmen muss.

Zu Punkt 14 der Tagesordnung

*Vergabe der Mietwohnung, Hauptstraße 25,
Wohnung Nr. 4, an Frau Marika Schwarzl;
Beratung und Beschlussfassung.*

berichtet Frau Bgm. Monika Pock, dass sich Frau Marika Schwarzl um die Mietwohnung Nr. 4 im Gemeindehaus, Hauptstraße 25, beworben hat und diese mit 01. April 2024 beziehen will. Frau Marika Schwarzl möchte die Wohnung gerne als Startwohnung beziehen.

Frau Bgm. Monika Pock teilt mit, dass die Duschanlage, WC-Anlage, die Armatur beim Waschtisch, Wasserboiler und Heizkörper erneuert werden mussten. Die Kosten belaufen sich auf ca. € 10.000,-. Es wurden für die Sanierungsarbeiten zwei Angebote eingeholt.

Nach kurzer Beratung beschließt der Gemeinderat auf Antrag der Bürgermeisterin einstimmig, die Wohnung Nr. 4 im Gemeindehaus, Hauptstraße 25, an Frau Marika Schwarzl mit 01.04.2024 als Startwohnung zu den derzeit üblichen Mietbedingungen, welche Frau Marika Schwarzl bekannt sind, zu vermieten.

Zu Punkt 15 der Tagesordnung

*Vergabe der Dienstleistungen für die Erstellung des
Örtlichen Entwicklungskonzeptes (ÖEK);
Beratung und Beschlussfassung.*

berichtet Frau Bgm. Monika Pock, dass im Dezember 2023 bereits ein Vortrag über die Erstellung des Örtlichen Entwicklungskonzeptes (ÖEK) von unserem Raumplaner Wagnerfandl stattgefunden hat. Die Erstellung des ÖEK ist bis zum Jahr 2026 fertigzustellen.

AL Thomas Sampt teilt mit, dass einige Bereiche gemeinsam mit den Nachbargemeinden Minihof-Liebau, Mühlgraben und St. Martin an der Raab umgesetzt werden können und dadurch Kosten erspart werden. Laut Kostenschätzung unseres Raumplaners wird das ÖEK der Gemeinde ca. € 30.000,00 kosten. Diverse Gutachten sind für das ÖEK zu erstellen.

Im § 28 Bgld. Raumplanungsgesetz 2019 ist der Inhalt des Örtlichen Entwicklungskonzeptes geregelt.

Nach kurzer Beratung beschließt der Gemeinderat auf Antrag der Bürgermeisterin einstimmig, die Erstellung des ÖEK an das Raumplanungsbüro Wagnerfandl zu übergeben, da es sinnvoll ist, das ÖEK vom örtlichen Planer erstellen zu lassen, da diesem die Gegebenheiten in der Gemeinde bereits bekannt sind.

Zu Punkt 16 der Tagesordnung

*Erweiterung der Nachmittagsbetreuung
in der Mittelschule Neuhaus/Klb.;
Beratung und Beschlussfassung.*

berichtet Frau Bgm. Monika Pock, dass der Bedarf für die Nachmittagsbetreuung in der Mittelschule für das Schuljahr 2024/2025 immer größer wird. Es wird daher erforderlich sein, die Nachmittagsbetreuung auch am Dienstag anzubieten.

Nach kurzer Beratung beschließt der Gemeinderat auf Antrag der Bürgermeisterin einstimmig:

Die Nachmittagsbetreuung in der Mittelschule wird ab 1. September 2024 am Montag, Dienstag, Mittwoch und Donnerstag jeweils von 13.25 bis 16.45 Uhr angeboten. In dieser Zeit ist auch die Lernbetreuungszeit inkludiert. Der Elternbeitrag beträgt monatlich für einen Tag 26, für zwei Tage 35, für drei Tage 50 und für vier Tage 60 Euro. Für das 2. und jedes weitere Kind einer Familie wird nur 50 % des Betreuungspreises verrechnet. Dabei ist es unerheblich, ob das 2. oder jedes weitere Kind die Nachmittagsbetreuung in der Volksschule oder in der Mittelschule in Anspruch nimmt. Die Reduktion des Betreuungspreises von 50 % wird in diesem Fall beim jeweils günstigsten Kind vorgenommen.

Zu Punkt 17 der Tagesordnung

*Interkommunale Zusammenarbeit –
Gemeindekooperationsprojekt - ARGE Gründung;
Beratung und Beschlussfassung.*

berichtet Frau Bgm. Monika Pock, dass für gemeindeübergreifende Projekte mit den Gemeinden Mühlgraben, Minihof-Liebau und St. Martin/Raab eine Arbeitsgemeinschaft gegründet werden soll. Es haben bereits schon zwei Projektsitzungen stattgefunden. Ziel ist es, dass Projekte gemeinsam durchgeführt und umgesetzt und somit auch Förderungen leichter lukriert werden. Zu diesem Zweck ist eine Arbeitsgemeinschaftsvertrag (ARGE) zu beschließen. Der Name dieser ARGE ist „Grenzenloses Hügelland“ und der Sitz der ARGE ist das Gemeindeamt Mühlgraben. Der Obmann ist Herr Bgm. Fabio Halb und Obmann-Stellvertreterin Bgm. Monika Pock. Die Dauer der Kooperation entspricht der Laufzeit der EU-Förderperiode bis 2027.

Nach kurzer Beratung beschließt der Gemeinderat auf Antrag der Bürgermeisterin einstimmig, den Arbeitsgemeinschaftsvertrag zur Durchführung von Kooperationsprojekten – ARGE „Grenzenloses Hügelland“. Der Arbeitsgemeinschaftsvertrag wird als Anhang 2 der Niederschrift angeschlossen.

Die Sitzung wird für eine kurze Pause von 21:13 Uhr bis 21:21 unterbrochen.

Zu Punkt 18 der Tagesordnung

*Gemeindeentlastungspaket:
Kinderbetreuung und Burgenländischer Müllverband –
Annahme des Anbots des Landes Burgenland.
(Antrag SPÖ-Gemeinderäte gem. § 38 Abs. 4 Bgld. GemO)*

übergibt Frau Bürgermeisterin Monika Pock das Wort an Herrn Vizebürgermeister Rudolf Rogatsch, nachdem dieser Punkt gemäß § 38 Absatz 4 von der SPÖ beantragt wurde.

Herr Vizebgm. Rudolf Rogatsch erläutert das Entlastungspaket und stellt den Antrag, das Gemeindeentlastungspaket: Kinderbetreuung und Burgenländischer Müllverband - Annahme des Anbots des Landes Burgenland, wie folgt zu beschließen.

In den letzten Jahren ist österreichweit die finanzielle Belastung der Gemeinden massiv gestiegen und es konnte auch bei den Finanzausgleichsverhandlungen keine substantielle Verbesserung für die Gemeinden erreicht werden. Obwohl die burgenländischen Gemeinden im Bundesvergleich seit Jahren den besten Transfersaldo und die geringste Umlagenbelastung pro Kopf (Quelle: Statistik Austria) aufweisen, wird sich diese allgemein negative Entwicklung auch in den nächsten Jahren fortsetzen, sodass die Gemeinden anderweitige Möglichkeiten zur Finanzierung der gestiegenen Ausgaben finden müssen.

Gleichzeitig ist die Gemeinde Neuhaus am Klausenbach Mitglied des Burgenländischen Müllverbands (BMV). Auf Basis der bestehenden gesetzlichen Grundlagen erhält die Gemeinde keinerlei Gewinnausschüttungen aus dem BMV. Auch eine Auflösung der bestehenden Rücklagen und Ausschüttung von Geldern an die Mitgliedsgemeinden ist zu einem überwiegenden Teil rechtlich nicht möglich. Das auslaufende und heuer bereits geschmälerete BMV-Gemeindepaket belegt dies.

Vor diesem Hintergrund hat die Burgenländische Landesregierung mit den Vertretern des Gemeindevertreterverbandes, des Gemeindebundes und des Städtebundes einhellig ein Gemeindeentlastungspaket geschnürt. Demnach wird den burgenländischen Gemeinden angeboten, die Aufgaben und die Vermögenswerte des BMV in die eigene Verantwortung des Landes zu übernehmen und im Gegenzug dafür den Gemeinden 85 % (bisher 45 %) der Personalkosten in den Kindergärten und Kinderkrippen zu übernehmen.

Für die Gemeinde Neuhaus am Klausenbach würde dies mit dem derzeitigen Kinderbetreuungsangebot einen jährlichen Mehrbetrag in Höhe von EUR 66.000,- (wertgesichert) bedeuten.

Im Rahmen dieser Strukturreform würde der Burgenländische Müllverband mit Aufsichtsorganen von den Gemeinden neu organisiert werden. Die Leistungen des BMV sollen abgesichert werden und somit eine gleiche Versorgung bei landesweit einheitlichen Tarifen für alle Haushalte gewährleistet werden. Eine kostenlose Übernahme der Sperrmüllentsorgung soll ebenso eine nachhaltige Entlastung der Gemeindebudgets bringen. Auch die Sicherung der in Diskussion stehenden örtlichen Altstoffsammelstellen soll erreicht werden. Diese strukturelle und nachhaltige Entlastung der Gemeindefinanzen soll, analog den erforderlichen Gremiumsbeschlüssen im BMV, auch in der Landesverfassung festgeschrieben werden.

Im Vordergrund dieses über Parteigrenzen erarbeiteten Gemeindeentlastungspaket steht die faktische Aufrechterhaltung der Gemeindeautonomie. Verantwortlich für die Annahme oder Ablehnung eines solchen Angebots sind deshalb nicht eine politische Landesgruppe allein, sondern vor allem auch die Organe der jeweiligen Gemeinde.

Gemeindeorgane wissen genau: Sie haben stets zum größtmöglichen Nutzen der Gemeinde zu agieren. § 60a der Bgld. Gemeindeordnung verpflichtet bekanntlich alle Gemeinden dazu, die Grundsätze der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit zu beachten sowie die Sicherstellung des gesamtwirtschaftlichen Gleichgewichts anzustreben. Eine Rechtsauskunft besagt darüber hinaus sogar, „dass eine Handlung, Duldung oder Unterlassung zu Lasten der Gemeinde zur Haftung der Gemeindeorgane führen kann. Ein vorsätzliches Handeln oder Unterlassen zum Schaden der Gemeinden kann sogar strafbar sein.“

Das am Tisch liegende Anbot des Landes soll in diesem Sinn der Gemeinde massive wirtschaftliche Vorteile bringen, die finanzielle Handlungsfähigkeit der Gemeinde sicherstellen und die Gemeindeautonomie stärken. Mit einer Annahme des gegenständlichen Angebotes wären jedenfalls auch obige Grundsätze gewährleistet.

Weiters weist Herr Vizebgm. Rudolf Rogatsch darauf hin, dass der jährliche Aufwand von ca. € 60.000 bis € 70.000 für den Neubau des Feuerwehrhauses, mit dieser Förderung von € 66.000, gedeckt wäre.

Frau Bgm. Monika Pock stellt einen Abänderungsantrag, der wie folgt lautet:

Resolution der Gemeinde Neuhaus am Klausenbach Ehrliches Unterstützungspaket für die Gemeinden

Die burgenländischen Gemeinden sind die erste Anlaufstelle für die Bevölkerung und der Garant für die Bereitstellung besonderer Infrastruktur sowie der größte regionale Auftrag- und Arbeitgeber. Dafür brauchen die Gemeinden finanzielle Mittel, um ihre Aufgaben im Sinne der Bürgerinnen und Bürger stemmen zu können. Auf Bundesebene wurde mit dem neuen Finanzausgleich eine gute Ausgangsbasis geschaffen.

Im Burgenland erleben wir genau das Gegenteil: Die Gemeinden sind mit einer extremen Mehrbelastung des Landes durch Vorwegabzüge bei den Gemeindeertragsanteilen in einer noch nie dagewesenen Höhe konfrontiert. Der Krankenanstaltenabgangsbetrag wurde im Vergleich zum Vorjahr verdoppelt. Auch die Landesumlage bedeutet eine Mehrbelastung für die Gemeinden. Darüber hinaus ist das Burgenland nach wie vor das einzige Bundesland ohne ordentliches Hilfspaket für die Gemeinden. In allen anderen Bundesländern wurden die Gemeinden mit frischem Geld von Landesseite unterstützt.

Die Diskussion rund um die Übernahme des Müllverbandes in die Landesholding hat nochmals gezeigt, dass die Landesregierung im Burgenland weiterhin nicht bereit ist, die Gemeinden zu unterstützen, ohne den Müllverband zu übernehmen. Damit ist klar, es ging nie um die Unterstützung der Gemeinden.

Tatsache ist, vor über 40 Jahren haben sich alle Gemeinden im Burgenland zusammengeschlossen, um einen landesweiten Abfallverband zu gründen. Der Zweck des Verbandes war es, effizient, kostengünstig und bürgernah den Abfall zu entsorgen. Das ist bis heute gelungen. Auch deshalb, weil der Müllverband in Gemeindehand war. Nur so ist garantiert, dass Entscheidungen regional und im Interesse der Gemeinden getroffen werden. Durch die Eingliederung des Müllverbandes in die Landesholding würde das bewährte Mitspracherecht der Gemeinden verloren gehen. Auch eine Erhöhung der Müllgebühren durch das Land Burgenland ist vorprogrammiert. Statt einem Paket mit einem Gegengeschäft ist es an der Zeit für eine ehrliche Entlastung der burgenländischen Gemeinden.

Der Gemeinderat der Gemeinde Neuhaus am Klausenbach fordert daher die Burgenländische Landesregierung auf, die Gemeinden mit einem finanziellen Gemeindepaket zu unterstützen. Neue finanzielle Belastungen durch die Burgenländische Landesregierung sind zu unterlassen. Darüber hinaus spricht sich der Gemeinderat der Gemeinde Neuhaus am Klausenbach gegen die Eingliederung des Burgenländischen Müllverbandes in die Landesholding aus.

Gemäß Geschäftsordnung kommt der Abänderungsantrag der Frau Bürgermeisterin zur Abstimmung. Dieser wird mit 8 zu 7 Stimmen angenommen.

Fürstimmen: Bürgermeisterin Monika Pock, die Gemeinderäte Wolfgang Holzmann, Michaela Köldorfer, Adrian Preininger, Claudia Uitz, Franz Meitz, Thomas Meitz und Otmar Schwarzl.

Gegenstimmen: Vizebgm. Rudolf Rogatsch, die Gemeinderäte Franz Katzbeck, Johanna Wolf, Franz Hafner, Reinhard Jud-Mund, Reinhard Sampt und Christian Rabl.

Nachdem der Abänderungsantrag mehrheitlich beschlossen wird, gelangt der Hauptantrag nicht mehr zu Abstimmung.

Gewünschte Protokollierung von Herrn Vizebgm. Rudolf Rogatsch:

Punkt A: Ich finde es äußerst bedauerlich und schade, dass die parteipolitischen Interessen gegenüber der Finanzinteressen der Gemeinde gehen. Ist für mich persönlich nicht nachvollziehbar. Punkt B: Wie man sieht, im Burgenland gibt es auch ÖVP geführte Gemeinden, die das komplett anders sehen, wo das Wohl der Gemeinde und der Bürger an erster Stelle steht. Leider Gottes in Neuhaus nicht. Ich bin von den Gemeinderäten der ÖVP enttäuscht. Ich hätte mir mehr Fingerspitzengefühl gewünscht.

Gewünschte Protokollierung von Frau Bgm. Monika Pock:

Meine Bedenken sind, dass die Gebühren erhöht werden. Dass es nicht so ist, kann mir niemand Versprechen.

Zu Punkt 19 der Tagesordnung

*Personalangelegenheiten Mittelschule Neuhaus/Klb.;
Beratung und Beschlussfassung
(nicht öffentlich).*

wird festgehalten, dass unter diesem Tagesordnungspunkt persönliche Daten von Personen behandelt werden. Auf Grundlage des § 44 Abs. 1 der Burgenländischen Gemeindeordnung, LGBl. Nr. 55/2003 i.d.g.F., wird die Beratung und Beschlussfassung des Tagesordnungspunktes 19 in einer eigenen, nicht öffentlichen Niederschrift protokolliert.

Zu Punkt 20 der Tagesordnung

*Personalangelegenheiten Gemeindeamt Neuhaus/Klb.;
Beratung und Beschlussfassung
(nicht öffentlich).*

wird festgehalten, dass unter diesem Tagesordnungspunkt persönliche Daten von Personen behandelt werden. Auf Grundlage des § 44 Abs. 1 der Burgenländischen Gemeindeordnung, LGBl. Nr. 55/2003 i.d.g.F., wird die Beratung und Beschlussfassung des Tagesordnungspunktes 20 in einer eigenen, nicht öffentlichen Niederschrift protokolliert.

Zu Punkt 21 der Tagesordnung

Allfälliges.

Frau Bgm. Monika Pock berichtet, dass Frau Anna Lena Hafner damals die Gemeindehauswohnung 25/6 als Startwohnung bezogen hat. Die Voraussetzung für den Genuss der Startwohnung ist, dass man 5 Jahre lang den Hauptwohnsitz in der Gemeinde Neuhaus/Klb. hat. Da Frau Hafner vorzeitig wegzogen ist, hat sie eine Nachzahlung der Miete für das erste Jahr in der Höhe von € 1.339,32 vorgeschrieben bekommen. Nun ist die Anfrage von Frau Hafner gekommen, aufgrund dessen, dass sie damals beim Bezug der Wohnung beim Bad sehr viel selbst renoviert hat, die damaligen Kosten (ca. € 990,-) zu berücksichtigen. Im Mietvertrag wurde nichts vereinbart. Frau Hafner wäre bereit, die Differenz von € 350,- zu bezahlen.

Nach kurzer Beratung beschließt der Gemeinderat auf Antrag der Bürgermeisterin einstimmig, Frau Anna Lena Hafner die Kosten von € 989,32 zu erlassen. Frau Hafner muss lediglich die € 350,- an die Gemeinde Neuhaus/Klb. bezahlen. Herr Franz Hafner erklärt sich als Befangen und nimmt an der Abstimmung nicht teil.

Frau Bgm. Monika Pock berichtet, dass Frau Schulwartin Maria Schwarzl ab Dezember 2024 in Pension geht und somit die Stelle ausgeschrieben werden muss. Die Ausschreibung für die Stelle eines Schulwartes bzw. einer Schulwartin soll bis Freitag, den 03.05.2024, erfolgen. Die Vergabe soll in der nächsten Gemeinderatssitzung beschlossen werden. Das Beschäftigungsausmaß wird auf 25 Wochenstunden festgelegt.

Frau Bgm. Monika Pock gibt bekannt, dass die nächste Gemeinderatssitzung auf 24.05.2024 verschoben wird. Die nächste Gemeindevorstandssitzung findet am 06.05.2024 statt.

Herrn Vizebgm. Rudolf Rogatsch stellt die Anfrage, warum bei den Grabenputzarbeiten die Gräben gereinigt werden und die Durchlässe nicht. Er möchte gerne, dass die Durchlässe ebenfalls gereinigt werden, da es ansonsten keinen Sinn macht. Frau Bgm. Monika Pock bedankt sich für den Hinweis und wird die Arbeiten für die Reinigung der Durchlässe weiterleiten.

Herrn Vizebgm. Rudolf Rogatsch stellt die Anfrage, warum im Bereich Bonisdorf 34 (Nadler) Holzschlägerungsarbeiten durchgeführt wurden. Bei Schlägerungsarbeiten im Bereich des Bachbettes wäre bei der Bezirkshauptmannschaft anzusuchen. Frau Bgm. Monika Pock gibt diesbezüglich bekannt, dass diese Holzschlägerungsarbeiten notwendig waren, weil es sich um tote Bäume gehandelt hat und Gefahr bestand, dass diese Bäume umfallen.

Frau Gemeinderäte Claudia Uitz möchte alle zum Ostermarkt 2024 einladen.

Herr Gemeinderat Christian Rabl möchte daran erinnern, dass beim Wurfspiel bei der Mittelschule noch Schotter fehlt und dieser noch aufzufüllen ist. Frau Bgm. Monika Pock gibt hierzu bekannt, dass dieses Spielgerät noch nicht vom Ziviltechniker freigegeben ist, da sich das Gestänge zu viel biegt.

Herr Gemeinderat Christian Rabl regt an, dass an alle Bewerber:innen ein Absageschreiben ergeht. AL Thomas Sampt gibt bekannt, dass dies sowieso passieren wird.

Auf die Anfrage von Herrn Gemeinderat Christian Rabl, ob die zweite Tschartake bereits saniert wurde, gibt Herr Gemeinderat Thomas Meitz bekannt, dass dies im Herbst passieren wird.

Auf die Anfrage von Herrn Gemeinderat Christian Rabl, ob die alten Kühlgeräte vom Geschäft Neuhaus/Klb. im Bauhof stehen, gibt Herr Gemeinderat Thomas Meitz bekannt, dass diese entsorgt wurden.

Auf die Anfrage von Herrn Gemeinderat Christian Rabl, ob bereits die drei ARU Kästen von A1 für den Glasfaserausbau installiert wurden, gibt Frau Bgm. Monika Pock bekannt, dass diese Kästen bereits installiert wurden.

Auf die Anfrage von Herrn Gemeinderat Christian Rabl, ob angedacht wäre, einen Wasserhahn am Hauptplatz zu errichten, gibt Frau Bgm. Monika Pock bekannt, dass hierfür nichts vorgesehen ist.



Herr Gemeinderat Reinhard Jud-Mund weist darauf hin, dass, wenn man bis Herbst mit der Sanierung der Tschartake wartet, der Boden in Mitleidenschaft gezogen wird. Frau Bgm. Monika Pock teilt mit, dass, wenn es früher möglich ist, natürlich früher begonnen wird.

Frau Gemeinderätin Michaela Köldorfer teilt mit, dass ihr im Zuge der Flurreinigung aufgefallen ist, dass ein alter Zaun beim Kirchenweg liegt. Herr Gemeinderat Franz Hafner gibt bekannt, dass der Zaun entsorgt wird.

Nachdem kein Tagesordnungspunkt mehr vorliegt und keine Anfragen mehr gestellt werden, dankt die Vorsitzende den Anwesenden für ihr Erscheinen und schließt sodann die Sitzung.

Die Vorsitzende:

Der Schriftführer:

Die Beglaubiger: